

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 1 von 15
--	--	-------------------------------------

Gründungssatzung des Kreisverbandes Bad Kreuznach der Basisdemokratischen Partei Deutschland „dieBasis“

[Textversion]

Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

- § 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Zweck
- § 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abschnitt 3: Organisation

- § 6 Kreisparteitag
- § 7 Ortsverbände
- § 8 Kreisvorstand

Abschnitt 4: Willensbildung

- § 9 Wahlverfahren im Kreisverband
- § 10 Mitgliederbefragung und -entscheid

Abschnitt 5: Wahlbündnisse

- §11 Wahlbündnisse

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

- § 12 Auflösung
- §13 Gültigkeit der Satzung

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie vereint ALLE Menschen ohne Unterschied, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mitwirken wollen.

Wir setzen uns ein für ein selbstbestimmtes, würdiges Leben in Frieden und in einem achtsamen Miteinander.

Dazu bedarf es eines offenen Dialoges, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert.

Unsere Politik stellt den Menschen mit seinen körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum. Sie steht für eine lebensfreundliche Welt ein, die kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze fördert.

Die Art unseres Wirtschaftens erkennt unser Eingebunden sein in die Natur als Lebensgrundlage an. Daraus erwächst die Verantwortung für Alle, die Ressourcen nachhaltig sowie regenerativ zu nutzen und zu erhalten.

Frieden und Freiheit ist die Lebensgrundlage für eine Gesellschaft, die die Vielfalt der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt. Die Basisdemokratische Partei tritt für eine Politik des Friedens ein, die es Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer Existenz geachtet werden.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 3 von 15
--	---	-------------------------------------

Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Zweck

(1) Name

Der Kreisverband trägt den Namen „Basisdemokratische Partei Deutschland, Kreisverband Bad Kreuznach“. Die Kurzbezeichnung lautet: „dieBasis RP KV Bad Kreuznach“.

(2) Organisation und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Bad Kreuznach.

(3) Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Bad Kreuznach.

(4) Geschäftsstelle

Bis zur Eröffnung einer Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden die ladungsfähige Adresse. Bei einer Doppelspitze ist die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens entscheidend.

(5) Zweck

- a. Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und in Europa.
- b. Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen (c.).

- c. Säulen und ihre Ausgestaltung:

Freiheit

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind, sind unser höchstes Gut. Sie sind Voraussetzung und ermöglichen zugleich den Raum für Entfaltung und Weiterentwicklung der Bürger auf allen menschlichen Ebenen. Freiheitsrechte replizieren auch immer die Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Der Staat und seine Organe haben die Freiheitsrechte der Bürger zu achten, zu gewährleisten und jederzeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 4 von 15
--	---	-------------------------------------

Machtbegrenzung

Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaft ist die Begrenzung und stetige Kontrolle von Macht und Machtstrukturen. Das Volk ist zu jedem Zeitpunkt der Souverän. Dies wird gewährleistet durch die Gewaltenteilung, eine Vielfalt an unabhängigen Medien, die Forderung eines offenen, pluralistischen Diskurses, die Stärkung der Transparenz des politischen Handelns sowie die Möglichkeit für die Bürger, an Entscheidungen auf allen Ebenen des demokratischen Rechtsstaates mitzuwirken.

Achtsamkeit

Das Zusammenleben der Bürger richtet sich nach der Menschlichkeit und dem Respekt der Menschenwürde aus. Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und die Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung sind hier wichtige Aspekte. Zu Achtsamkeit gehört aktives Zuhören, ein offener Dialog und eine wertschätzende Kommunikation

Schwarmintelligenz

Schwarmintelligenz bedeutet einen kollektiven Prozess mit zahlreichen Individuen, der die Vielfalt menschlicher Potenziale nutzt. Dabei können zahlreiche Einflussfaktoren berücksichtigt werden, wobei innovative Ideen und Lösungen entstehen können. Entscheidungen, die in kollektiven Prozessen gefunden und getroffen wurden, werden meist von einer breiten Zustimmung getragen. In der Partei wird die Schwarmintelligenz bei politischen Prozessen und Entscheidungsfindungen genutzt.

- d. Die konkrete Ausgestaltung der vier Säulen und die Ziele der Partei werden im politischen Programm niedergelegt.

§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung

(1) Übergeordnete Verbände

Die Satzung der übergeordneten Organe (Bundesverband, Landesverband Rheinland-Pfalz) der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung, in dem der Landessatzung folgenden, zulässigen Umfang, anders geregelt wird.

(2) Parteiengesetz

Weiterhin gilt darüber hinaus das PartG (Parteiengesetz) als Grundlage zu dieser Satzung. Änderungen im PartG oder Widersprüche, die sich dadurch ergeben können, sowie bei möglicher Anpassung der Gesetzeslage oder Satzungsänderung der Organisationen, bedingen einer erneuten Prüfung der Satzung und ggf. deren Anpassung.

<p>dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach</p>	<p>Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach</p>	<p>Stand: 04.06.2022 Seite 5 von 15</p>
---	--	--

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag persönlich, auf dem postalischen oder elektronischen Weg einreicht und

- a. die Grundsätze, Ziele und die Satzung der Partei anerkennt,
- b. im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt und das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- c. nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hat,
- d. keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widerspricht.

(2) Erwerb

- a. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich.
- b. Der Antragsteller verpflichtet sich, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.
- c. Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Das Mitglied hat aber das Recht, die Zugehörigkeit in der Parteigliederung seiner Wahl frei zu bestimmen und kann jederzeit wechseln. Sein aktives und passives Wahlrecht in der neuen Gliederung ruht dann für 2 Monate.

(3) Entscheidung

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes im Rahmen des vom Landesverband definierten Verifizierungs- und Aufnahmeprozesses. Kann im Kreisverband der Verifizierungsprozess nicht durchgeführt werden, erfolgt dieser durch die nächsthöhere Gliederung.

(4) Besonderheit

Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber in Deutschland wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband ihrer Wahl beantragen.

(5) Aufnahme

Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Die Mitteilung enthält eine Bestätigung der Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer. Die Mitteilung über die Annahme des Antrages kann ebenfalls durch einen übergeordneten Verband erfolgen. Diese Mitteilung hat in schriftlicher Form, vornehmlich per Brief, zu erfolgen.

(6) Mitgliedsbeitrag und Stimmrecht

Der Zeitraum bis zur ersten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird als „beitragsfrei“ behandelt und das Mitglied hat in diesem Zeitraum volles Stimmrecht. Es ist das Verfahren des übergeordneten Verbandes anzuwenden.

(7) Umzug

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied in die zuständige Gliederung des neuen Wohnsitzes. Unabhängig davon gilt § 3 (2) c auch für diesen Fall.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 6 von 15
--	---	-------------------------------------

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bedingungen

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

(2) Austritt

Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Kreisvorstand der Partei oder den Vorstand einer übergeordneten Gliederung möglich.

(3) Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- b. Der Vorstand und die Mitglieder tragen Sorge zur Einrichtung einer entsprechenden Untersuchungs- und Feststellungskommission. Diese prüft die Sachverhalte, klärt auf und sichert Beweise, sofern diese im Parteiinteresse sind. Die Kommission hat nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie hat der auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.
- c. Sobald eine entsprechende Kommission Ihre Tätigkeit bezüglich eines Ermittlungsverfahrens aufgenommen hat, ruht die Mitgliedschaft und auch das Stimmrecht des den Vorgang betreffenden Mitgliedes.
- d. Zusätzlich ruhen dabei parteiinterne Ämter, die Teilnahme in parteiinternen Arbeitsgruppen sowie parteiinternen Kommunikationskanälen.
- e. Weiterhin ist es dem betreffenden Mitglied untersagt, Tätigkeiten während dieses Zeitraumes aufzunehmen, die den Anschein erwecken, im Namen der Partei zu handeln.
- f. Näheres regelt eine Schiedsordnung.

(4) Beendigung

- a. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.
- b. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.
- c. Eine entsprechende Information ist an die Administratoren aller parteiinternen Programme und Plattformen weiterzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliederrechte

Mitglieder der Partei „dieBasis“

- wirken mit an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung, z. B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen,
- beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben,
- können an Kreis-, Landes- und Bundesparteitagen der Partei teilnehmen,
- können sich um eine Kandidatur bewerben,

<p>dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach</p>	<p>Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach</p>	<p>Stand: 04.06.2022 Seite 7 von 15</p>
---	--	--

- können gemeinsam mit 25% aller Mitglieder den Bundesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen,
- können gemeinsam mit 25% aller Mitglieder aus Rheinland-Pfalz den Landesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages beauftragen.

(2) Mitgliederpflichten

Mitglieder der Partei „dieBasis“

- fördern die Ziele der Partei und wehren Schaden von ihr ab,
- achten die Rechte der anderen Parteimitglieder,
- respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane.
- behandeln interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger,
- treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle Kandidaten der eigenen Partei an,
- führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen als Amts- und Mandatsträger dem Kreisverband gegenüber monatlich Rechenschaft ab,
- dürfen als Mandatsträger keine weiteren Tätigkeiten in Aufsichtsräten und Ausschüssen (z.B. Medienrat) wahrnehmen. Ein Mandatsträger ist ausschließlich den Mitgliedern und seinem Gewissen gegenüber verpflichtet. Über solche Teilnahmen entscheidet der Vorstand und ein Mitgliedergremium (Ethikrat) nach Antrag des Mandatsträgers. Die Entgelte aus diesen zusätzlichen Tätigkeiten werden mit einer vom Kreistag festzulegenden Parteisteuer beaufschlagt und sind an den entsprechenden Verband des Mitgliedes abzuführen.
- Verfolgt das Mitglied die Übernahme eines Amtes innerhalb der Parteiorganisation, verweisen wir auf die entsprechenden Stellenbeschreibungen für diese Ämter.

(3) Mitgliederbeiträge

- a. Die Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten richten sich nach der Finanzordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- b. Der Kreisverband finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Sach- und Geldspenden und dem gebildeten Vermögen. Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und vom Kreisverband zu beschließen. Dieser Haushaltsplan ist an die übergeordnete Organisation umgehend weiterzuleiten.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 8 von 15
--	---	-------------------------------------

Abschnitt 3: Organisation

§ 6 Kreisparteitag

(1) Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das oberste Gremium des Kreisverbandes „dieBasis KV Bad Kreuznach“. Er besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle berechtigten Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Frequenz

- a. Ein ordentlicher Kreisparteitag muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- b. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.
- c. Ein außerordentlicher Kreisparteitag tritt ebenfalls zusammen, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes zurücktritt oder durch Beschluss ein Misstrauensantrag gestellt wird.

(3) Einberufung

Ein Kreisparteitag wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Punkte einberufen.

(4) Einberufungsfristen

- a. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 28 Tage.
- b. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, verkürzen, mindestens jedoch 3 Tage.

(5) Antragsfristen

- a. Anträge und Änderungsanträge an einen Kreisparteitag sind spätestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag in Textform beim Kreisvorstand einzureichen.
- b. Dieser leitet die eingegangenen Anträge spätestens 7 Tage vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder weiter.

(6) Initiativanträge

- a. Initiativanträge können von jedem Mitglied auf dem Kreisparteitag gestellt werden, diese dürfen nicht die Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes betreffen.
- b. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlussfähigkeit

- a. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und formgerecht eingeladen wurde.
- b. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(8) Entlastung des Kreisvorstandes

- a. Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht des Kreisschatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegen.
- b. Bei ordnungsgemäßer Amtsführung beschließt der Kreisparteitag die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.
- c. Zusätzlich entscheidet der Kreisparteitag über die erfolgten Tätigkeiten der Mandatsträger und kann entsprechende Aufwandsentschädigungen festlegen.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	04.06.2022 Seite 9 von 15
---	---	----------------------------------

(9) Aufgaben

Der Kreisparteitag beschließt über die Satzung des Kreisverbandes, politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Kreishaushalt und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

(10) Entscheidungsfindung

Der Kreisparteitag entscheidet nach Möglichkeit durch systemisches Konsensieren, ansonsten durch Abstimmungen.

(11) Wahlen

- a. Der Kreisparteitag wählt in schriftlicher und geheimer Wahl die Vorsitzenden, die Schatzmeister und jeweils deren Stellvertreter nach einem vom Kreisparteitag festgelegten Wahlverfahren.
- b. Die weiteren Vorstandsmitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung auch offen, durch Handzeichen, gewählt werden, wenn 2/3 der Anwesenden dies beschließen.
- c. Zusätzlich wählt der Kreisparteitag zwei Rechnungsprüfer, die einmal jährlich zu einem selbstgewählten Zeitpunkt die wirtschaftlichen Unterlagen des Schatzmeisters überprüfen.
- d. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder von diesem vorgeschlagen werden.
- e. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

(12) Satzung und Auflösung

- a. Der Kreisparteitag beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes durch Abstimmung, mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein, aber mindestens drei, die nicht dem Vorstand angehören.
- c. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung bestätigt werden.

(13) Protokoll

- a. Über die Durchführung des Kreisparteitages ist Protokoll zu führen.
- b. Alle Beschlüsse sind dabei zu protokollieren und in ein separates Beschlussbuch einzutragen.

§ 7 Ortsverbände

(1) Gründung

- a. Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden.
- b. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.
- c. Bei der Gründungsversammlung muss zwingend ein Vorstandsmitglied aus einem übergeordneten Verband anwesend sein.

(2) Satzung

- a. Ein Ortsverband unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung des Landes- und Bundesverbandes.
- b. Er kann sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzungen eine eigene Satzung geben, welche durch die zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder (2/3-Mehrheit) verabschiedet werden muss.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 10 von 15
--	---	--------------------------------------

(3) Auflösung

- a. Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als fünf Mitglieder wohnen oder wenn die Posten des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können.
- b. Bei einer Auflösung fällt eventuelles Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl, die Buchführung zu übergeben.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus:

- a. bis zu zwei Vorsitzenden,
- b. einem Schatzmeister,
- c. mindestens einem Stellvertreter für den/die Vorsitzenden,
- d. einem Stellvertreter für den Schatzmeister,
- e. bis zu acht Beisitzern, deren Aufgabenbereiche gesondert festgelegt werden können (z.B. als Protokollführung, Säulenbeauftragte etc.).

Die unter a. bis d. genannten Funktionsträger bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand, die weiteren Funktionsträger bilden den erweiterten Kreisvorstand.

(2) Vertretung

Der Kreisverband wird einzeln durch die Vorstandsmitglieder unter § 8 (1) a. bis d. vertreten.

(3) Aufgaben

- a. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie nach den Beschlüssen des Kreisparteitages.
- b. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- c. Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.
- d. Über die Durchführung von Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- e. Alle Beschlüsse sind dabei zu protokollieren und in ein separates Beschlussbuch, das auch elektronisch geführt werden kann, einzutragen.

(4) Befristung

- a. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Abwahl

- a. Wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder stellen, ist automatisch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird den betreffenden Vorstandsmitgliedern die Vertrauensfrage gestellt. Diese können von 51 Prozent der anwesenden Mitglieder abgewählt oder bestätigt werden.
- b. Zwei Mitglieder des Vorstandes aus einem übergeordneten Verband müssen zwingend anwesend sein.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 11 von 15
--	--	--------------------------------------

(6) Ausscheiden

- a. Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom verbliebenen Gesamtvorstand gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstands, hilfsweise ein Mitglied des Kreisverbandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- b. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb einer Wahlperiode zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand neu gewählt.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 12 von 15
--	---	--------------------------------------

Abschnitt 4: Willensbildung

§ 9 Wahlverfahren im Kreisverband

(1) Akzeptanzwahl

- a. Bei einer Akzeptanzwahl gilt als gewählt, wer in Summe die höchsten Zahlenwerte aller Kandidaten erreicht hat (mind, jedoch 51% der Höchstpunktzahl durch zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder).
- b. Der Zahlenwert 0 entspricht dabei der niedrigsten Zustimmung und der Wert 10 gilt als höchstes Einverständnis.
- c. Auch können nach diesem Verfahren in einem Wahlgang bei mehreren Bewerbern, mit der Zustimmung des Kreisparteitages bereits das Amt des Stellvertreters ermittelt werden. Dabei weist der höchste Wert die breiteste Akzeptanz für den Kandidaten aus, der das Amt führen soll und der nächsthöhere Wert die Bestimmung des Stellvertreters.
- d. Bei Stimmengleichheit wird ein neuer Wahlgang durchgeführt.

(2) Einzelwahl

- a. Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- b. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- c. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- d. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
- e. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(3) Gruppen- oder Blockwahl

- a. Bei Gruppen- oder Blockwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied die Stimmenanzahl der zu wählenden Kandidaten abgeben, das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig.
- b. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- c. Bei Stimmengleichheit für einen verbliebenen Sitz, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- d. Verläuft die Stichwahl ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
- e. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(4) Systemisches Konsensieren

- a. Systemisches Konsensieren erfragt nicht das Ausmaß einer Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.
- b. In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von systemischem Konsensieren wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind.

(5) Ortsverbände

Diese Verfahren gelten sinngemäß auch für Wahlen bei Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden.

(6) Bewerbungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen des Landesverbandes und der Bundespartei.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 13 von 15
--	--	--------------------------------------

§10 Mitgliederbefragung und -entscheid

(1) Befragung

- a. Aus Eigeninitiative, durch Beschluss des Kreisparteitages oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen, eine Mitgliederbefragung durch.
- b. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

(2) Mitgliederentscheid

- a. Durch Beschluss des Kreisparteitages oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen, einen Mitgliederentscheid durch.
- b. Dieser soll nach Möglichkeit durch systemisches Konsensieren erfolgen.
- c. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 14 von 15
--	--	--------------------------------------

Abschnitt 5: Wahlbündnisse

§11 Wahlbündnisse

(1) Kreisverband

Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung und Zustimmung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreisebene eingehen.

(2) Ortsverbände

Ortsverbände können nach Anhörung und Zustimmung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.

(3) Zustimmung

Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung (2/3 der anwesenden und zum Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder) des betroffenen Verbandes eingeholt werden.

dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Bad Kreuznach	Gründungssatzung Kreisverband Bad Kreuznach	Stand: 04.06.2022 Seite 15 von 15
--	--	--------------------------------------

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung

- a. Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des Kreisvorstandes gemäß § 8 (1) a. bis c. nicht besetzt werden können.
- b. Hierdurch verliert diese Satzung ihre Gültigkeit.
- c. Bei einer Auflösung fällt eventuelles Vermögen an den Landesverband. Ebenso sind alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl, die Buchführung zu übergeben.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

(1) Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02. Juli 2022 in Bad Kreuznach beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand in Kraft.

(2) Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften der übergeordneten Verbände, ersatzweise des Parteiengesetzes (PartG) entsprechend. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.